Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/6884

04. 04. 90

Sachgebiet 8053

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften — Drucksache 11/6544 —

hier: Stellungnahme des Bundesrates und Gegenäußerung der Bundesregierung

Stellungnahme des Bundesrates

—

1. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (Vorbemerkungen Nummer 3a und 6 BBesO)

   In Artikel 1 Nr. 1 sind

   a) in Buchstabe a in Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 in Satz 1 die Worte „gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte „sind ruhegehaltfähig" zu ersetzen sowie Satz 3 zu streichen;

   b) in Buchstabe e Unterbuchstabe a in Vorbemerkung Nummer 6 Abs. 4 die Worte „gehört ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen" durch die Worte „ist ohne Verringerung nach Absatz 2 unter den Voraussetzungen der Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 1 ruhegehaltfähig" zu ersetzen.

   Begründung

   Die vorgeschlagene Änderung ist eine Folge aus der Änderungsempfehlung des Bundesrates zum

Gegenäußerung der Bundesregierung

—

Zu Nummer 1

— Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen bis zum Eintritt in den Ruhestand —

Die Bundesregierung bestätigt, daß die vorgeschlagene Änderung eine Folge aus der Änderungsempfeulung Nummer 1 des Bundesrates zum Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften (BR-Drucksache 13/90) ist, mit der der Bundesrat eine der bisherigen Systematik eher entsprechende Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- und laufbahnbezogenen Stellenzulagen vorgeschlagen hat.

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates jedoch aus den in ihrer Gegenäußerung zu Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates zum „Besoldungsstrukturgesetz 1990" (BR-Drucksache 13/90 — Beschluß) angegebenen Gründen nicht zu. Sie hält aber an ihrer Auffassung fest, daß im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geprüft werden kann, ob eine Annäherung zwischen den beiden Lösungskonzeptionen möglich ist.

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 4. April 1990 — 121 (332) — 222 00 — Be 123/90.

Stellungnahme des Bundesrates

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften — und zwar dort zu Artikel 1 (§ 13 BBesG) und Nr. 11 (Vorbemerkungen Nummer 8, 9, 10, 12 BBesO), siehe BR-Drucksache 13/90 (Beschluß), Ziffer 1 —, mit der eine systemgerechtere Regelung der Ruhegehaltfähigkeit von verwendungs- und laufbahnbezogenen Stellenzulagen vorgeschlagen worden ist.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 1** (Vorbemerkung Nummer 3a BBesO)

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a ist in Vorbemerkung Nummer 3a Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Als zulageberechtigende Zeiten werden auch solche Zeiträume berücksichtigt, während denen aufgrund von Konkurrenzvorschriften die Zulage nicht zustand."

Begründung

Die Regelung sollte entsprechend der im Rahmen der Beratung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom Bundesrat zu Artikel 1 Nr. 11 (Vorbemerkung Nummer 8 Abs. 4) beschlossenen Konkurrenzvorschrift — siehe BR-Drucksache 13/90 (Beschluß), Ziffer 6 — mit aufgenommen werden.

3. **Artikel 6**

Artikel 6 ist zu streichen.

Begründung

Die vorgeschlagene Erhöhung der Zulage für die Beamten in der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik um Beträge bis zu 1 308 DM ist im Hinblick auf die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR nicht mehr vertretbar. Insbesondere durch die Öffnung der innerdeutschen Grenzen ist ein Großteil der materiellen und immateriellen Erschwernisse in der Lebensführung, die seinerzeit zur Einführung der Zulage geführt haben (vgl. BT-Drucksache 7/1677), entfallen. Die Gründe für die vorgesehene Anhebung der Auslandszulage (BR-Drucksache 15/90) tragen die Verbesserung ebenfalls nicht.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 2

Zu Artikel 1 Nr. 1 (Vorbemerkung Nr. 3a BBesO)

— Berücksichtigung von Zeiten bei der Ruhegehaltfähigkeit —

Dem Vorschlag des Bundesrates wird zugestimmt.

Zu Nummer 3

Zu Artikel 6 (Anlage VII BBesG)

— Erhöhung der Zulage für die Beamten der Ständigen Vertretung der Bundesrepublik Deutschland bei der Deutschen Demokratischen Republik —

Dem Vorschlag des Bundesrates, Artikel 6 zu streichen, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung teilt nicht die Auffassung, daß gegenwärtig im Hinblick auf die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR die von ihr vorgeschlagene Zulagenerhöhung nicht mehr vertretbar sei. Denn gerade im Hinblick auf die schwierigen Verhältnisse der jetzigen Übergangszeit und die besondere Belastung der Vertretung ist die Erhöhung vertretbar. Diese Gründe treten bei Angehörigen der Ständigen Vertretung anstelle der Gründe der Rotation, wie sie für die geplante Erhöhung um 3 v. H. ab 1. Januar 1991 in den Anlagen VIf bis VIg zum BBesG angegeben worden sind. Die Gründe für die Erhöhung der Dienstbezüge für Verheiratete in den vorgenannten Anlagen um 5 v. H. treffen auch für die Ehefrauen der Beamten der Ständigen Vertretung in der DDR zu.

Stellungnahme des Bundesrates

4. **Zum Gesetzentwurf im ganzen**

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ändert im wesentlichen besoldungsrechtliche Vorschriften. Ähnliche Ziele verfolgt die Bundesregierung u. a. auch mit den Entwürfen eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes und eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften. Der Bundesrat hat zu diesen Gesetzentwürfen am 16. Februar 1990 Stellung genommen.

Der vorliegende Gesetzentwurf steht u. a. hinsichtlich der Regelungen über Stellenzulagen in einem engen gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis insbesondere zu dem Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften.

Der Bundesrat bittet deshalb, im Interesse einheitlicher Regelungen, der Übersichtlichkeit und Verwaltungsvereinfachung zumindest die besoldungsrechtlichen Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs in das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zu übernehmen.

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 4

— Entschließung zur Zusammenfügung von Gesetzentwürfen —

Die Bundesregierung stimmt der Entschließung des Bundesrates im Grundsatz zu.

Sie weist jedoch auf Eilbedürftigkeit des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (Einführung einer Flugsicherungszulage) — BT-Drucksache 11/6523 — als einer Übergangslösung *bis* zur Neuorganisation der Flugsicherung hin. Die Bundesregierung hat bereits den Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vorgelegt (BR-Drucksache 80/90). In diesem ist u. a. vorgesehen, daß für die Beamten der bisherigen Bundesanstalt für Flugsicherung, die *mit* der Neuorganisation der Flugsicherung nicht aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden wollen, die für sie bisher geltenden dienst- und versorgungsrechtlichen Regelungen weitergelten, wenn sie als Beamte des Luftfahrtbundesamtes in Flugsicherungsfunktion verwendet werden.

Der Bundesrat hat zu dem Gesetzentwurf über die Einführung einer Flugsicherungszulage am 16. Februar 1990 keine Einwendungen erhoben. Insbesondere hinsichtlich der Regelung über Stellenzulagen entspricht dieser Entwurf den Vorstellungen des Bundesrates zu dieser Frage (zulageberechtigende Verwendung bis zum Eintritt in den Ruhestand: „ist ruhegehaltfähig"); es ist aber aus Gründen der Gleichbehandlung beabsichtigt, den Entwurf des Vierten Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes insoweit den Entwürfen des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften und des Zweiten Gesetzes zur Änderung besoldungs- und wehrsoldrechtlicher Vorschriften anzugleichen (neu: „gehören zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen").

Was die Bitte, die besoldungsrechtlichen Teile des vorliegenden Gesetzentwurfs in das Fünfte Gesetz zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften zu übernehmen, angeht, ist die Bundesregierung schon wegen der Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen an einer gemeinsamen Beratung und Verabschiedung interessiert. Sie kann jedoch nicht ausschließen, daß die beiden Gesetzentwürfe wegen unterschiedlicher Schwerpunkte nicht zur gleichen Zeit zusammengefügt und verabschiedet werden können, zumal auch noch die Übernahme des Zulagentarifvertrages vom 19. Januar 1990 auf die Beamten, Richter und Soldaten vorgesehen ist.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333